LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9006**

16.04.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3474 vom 31. März 2020
der Abgeordneten Susana dos Santos Herrmann SPD
Drucksache 17/8926

Fehlende Mittel bei Corona-Hilfen durch Missbrauch? Gelder ungleich verteilen, wo sie gebraucht werden, nicht mit der Gießkanne.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Der Rettungsschirm NRW ist eine solche. Wir als SPD-Fraktion haben daher aus Überzeugung dem Nachtragshaushalt und den darauf aufbauenden Hilfsmaßnahmen zugestimmt. Insbesondere (Solo-) Selbstständige und Freiberufler, sollen unbürokratisch Unterstützung erfahren, die sie aufgrund bestehender Regelungen bisher nicht ohne weiteres erhalten. Es sind gerade die vielen Einzelunternehmer und Freiberuflicher, deren Existenz durch die Coronavirus-Krise besonders bedroht ist. Aber Achtung es besteht die große Gefahr der Fehlanreize auch schon mit bestehenden Hilfsprogrammen.

Freiberufler und Selbstständige im Sinn des Sozialgesetzbuchs haben schon jetzt Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (§ 56 IFSG). Der Kreis der Berechtigten auf Entschädigung wird in § 31 IFSG geregelt und eingeschränkt. Nach meinen Informationen werden die Entschädigungszahlungen in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden ausgezahlt. Die Regelungen zur Höhe der Entschädigung ergeben sich aus § 15 SGB IV.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3474 mit Schreiben vom 16. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

Datum des Originals: 16.04.2020/Ausgegeben: 22.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. In welchen Fällen (§ 31 IFSG) haben Selbstständige nach IFSG in der jetzigen CoronaKrise Anspruch auf Entschädigung? Bitte stellen Sie in der Antwort auch dar, wer die Mittel auszahlt und in welchen Haushaltspositionen sich diese nachvollziehen lassen.

Selbstständige haben einen Entschädigungsanspruch in Geld, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder als sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden und dadurch einen Verdienstausfall erleiden.

Die Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz werden durch die Landschaftsverbände aus Mitteln des Einzelplans 11 (MAGS) des Landeshaushalts NRW geleistet.

2. Für Selbstständige, Freiberufler etc. wird laut § 56 Abs. 3 IFSG „ein Zwölftel des Arbeitseinkommens“, also des nach dem Einkommenssteuerrecht ermittelten Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde gelegt. Gilt das ausnahmslos oder gibt es einschränkende Regelungen für die Entschädigungszahlungen?

Das Arbeitseinkommen ist ausnahmslos nach § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln.

3. Der ausdrückliche Verweis auf § 15 SGB IV im IFSG lässt den Schluss zu, dass für die Berechnungsgrundlage der Entschädigungen die Definition des Abs. 1 gilt. Darin heißt es: „Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvor-schriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit“. Bedeutet das, dass die Zwölftelregelung aus dem IFSG z.B. auch bei einem festgestellten siebenstelligen Gewinn gilt?

Ja.

4. Wenn ja, auch dann, wenn die konkret errechnete Entschädigungszahlung die durchschnittlichen Gewinne in dem betroffenen Zeitraum übersteigen?

Ja.

5. Wenn ja, inwieweit sollten nach Auffassung der Landesregierung Neuregelungen und Deckelungen bei den Zahlungen kurzfristig umgesetzt werden, um keine Berufsgruppe zu bevorteilen oder zu benachteiligen?

Die Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Coronapandemie prüfen, ob ein Anpassungsbedarf bei derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht und ggfls. versuchen, auf eine bundesgesetzliche Umsetzung hinzuwirken. Im Hinblick auf die nicht vorhersehbare Dynamik in der aktuellen Situation und prioritäre Hilfemaßnahmen lassen sich für diese Prüfung weder ein Zeitpunkt, noch eine inhaltliche Zielrichtung vorhersagen.